

BEITRAGSSATZUNG für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes v. 07.09.2020, (GVOBl. S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 245) und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H vom 02.06.1992 in der derzeit geltenden Fassung und Art. 1 des KiTa-Reform-Gesetz in V. m. § 31 Abs. 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. S. 759, Nr. 1812/2019) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oststeinbek vom 28.03.2022 folgende Satzung (Beitragsordnung) erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Oststeinbek unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten.

§ 2

1. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach Art. 1 des Kita-Reform-Gesetzes i. V. m. § 31 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG).
Diese Beträge werden jährlich seitens des Landes Schleswig-Holstein angepasst.
Die sich daraus für die jeweilige Betreuungszeit ergebenden Beiträge sind der Anlage 1 dieser Beitragssatzung zu entnehmen.
2. Auf Antrag wird eine Verringerung der Beiträge (Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen – Sozialstaffelermäßigung) seitens des Kreises Stormarn gewährt. Der Antrag hierzu ist beim Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.
3. Unabhängig von der Regelung nach Abs. 2 ist eine Beitragsermäßigung und ggf. ein Beitragserlass auf begründeten Antrag möglich.
4. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein monatlicher Beitrag von derzeit 50,00 € erhoben. Die unter Nr. 2 aufgeführten Beitragsermäßigungen finden bei der Erhebung der Verpflegungsgebühr keine Anwendung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Bildung- und Teilhabe einen Zuschuss für die Mittagsverpflegung zu beantragen.
5. Für eine Probeteilnahme zum Kennenlernen bzw. Eingewöhnen vor dem offiziellen Aufnahmetag („Schnuppertage“) ist kein Beitrag zu entrichten. Nach dem offiziellen Aufnahmetag sind für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsaufwand die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang zu entrichten.
6. Für die Teilnahme an Ausflügen kann der Ersatz von Auslagen verlangt werden.

§ 3

1. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Er wird jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.

2. Für Kinder, die im Laufe des Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wird der Elternbeitrag auf die Tage umgerechnet. Hierbei ist von durchschnittlich 20 Betreuungstagen auszugehen.
3. Der Elternbeitrag ist für jedes aufgenommene Kind mit Beginn des Benutzungsverhältnisses zu zahlen. Er ist auch dann zu entrichten, wenn das zu betreuende Kind die Kindertagesstätte – Gruppe – nicht besucht oder die Gruppe im Rahmen der möglichen Schließzeiten und an den gesetzlichen Feiertagen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen ist.
Wird ein Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, weiterhin in der Krippe betreut, wird für dieses Kind der Elternbeitrag für ältere Kinder erhoben.
Wird ein Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Kindergarten-Gruppe (Elementar) betreut, wird für dieses Kind der Elternbeitrag für Krippenkinder erhoben.
Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
4. Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Kosten des Mittagessens.

§ 3a

Ein Erlass des Elternbeitrages für einen Monat kann in begründeten Fällen vom Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek auf Antrag vorgenommen werden, wenn das Benutzungsverhältnis seitens der Trägerin aus betrieblichen Gründen mehr als 20 Betreuungstage im Kalenderjahr ruhen musste. Der Antrag ist bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen.

§ 4

Kommen die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, den rückständigen Elternbeitrag binnen einer Woche zu entrichten.

§ 4 a

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Oststeinbek erhebt und verarbeitet gemäß Art. 1 des KiTa-Reform-Gesetz i. V. m. § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVBl. S. 759, Nr. 1812/2019) in der derzeit gültigen Fassung im Rahmen der Entgeltberechnung nach dieser Entgeltordnung erforderliche personenbezogene Daten.

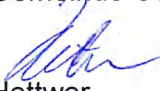
§ 5

Diese Beitragssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Die Beitragssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek vom 03.01.2022 verliert mit Ablauf des 31.03.2022 ihre Gültigkeit.

Oststeinbek, 29.04.2022



Gemeinde Oststeinbek


Hettwer
(Bürgermeister)

Anlage 1 der Beitragssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek vom 03. Januar 2022

Ab dem 01.01.2022 wird monatlich der gesetzlich höchstzulässige Elternbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde gemäß § 31 des Kindertagesförderungsgesetzes – KiTaG – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erhoben.

Dies entspricht einem Elternbeitrag für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, in Höhe von 5,80 € und 5,66 € für ältere Kinder **pro wöchentlicher Betreuungsstunde**.

Betreuungszeit

Beiträge ab 01.01.2022

Krippengruppen:

08.00 bis 14.00 Uhr	174,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	203,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	261,00 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	29,00 €
15.00 bis 16.00 Uhr (Spätgruppe)	29,00 €
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätgruppe)	29,00 €

Kindergartengruppen:

08.00 bis 14.00 Uhr	169,80 €
08.00 bis 15.00 Uhr	198,10 €
08.00 bis 16.00 Uhr	226,40 €
08.00 bis 17.00 Uhr	254,70 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	28,30 €
15.00 bis 16.00 Uhr (Spätgruppe)	28,30 €
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätgruppe)	28,30 €

Hortgruppen:

*12.00 bis 13.00 Uhr	28,30 €
*(nur in Verbindung mit 15 Uhr oder 17 Uhr)	
13.00 bis 15.00 Uhr	56,60 €
13.00 bis 17.00 Uhr	113,20 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	28,30 €

Ferienbetreuung im Hort:

Der Elternbeitrag ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im betreffenden Monat.

Ferienbetreuung 08.00 - 12.00 Uhr

Ferienbetreuung 08.00 - 13.00 Uhr

Ferienbetreuung 07.00 - 08.00 Uhr (Frühgruppe)